

ist in zweifacher Hinsicht notwendig. Dadurch wird einmal gewährleistet, daß der Täter innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit nach Begehung der Handlung untersucht werden kann und damit auch bessere Voraussetzungen für den Sachverständigen geschaffen werden, der ihm gestellten Aufgabe nachzukommen, exakte Feststellungen über den Geisteszustand des Täters zur Zeit der Tat zu treffen — das dürfte insbesondere dann bedeutsam sein, wenn es sich um affektlabile Täter handelt, deren Zustand sich im Verlauf einer längeren Zeit sowohl abschwächen als auch steigern kann —, und zum anderen vermieden, daß ein möglicherweise schuldunfähiger Täter bis zur zweiten Instanz als Beschuldigter gilt.

Von den Gerichten wird auch nicht immer die ganze Bedeutung der durch den Sachverständigen zu klärenden Fragen erkannt. Deshalb kommt es bisweilen auch in den Fällen, in denen ein Sachverständiger zu Rate gezogen worden ist, nicht immer zu einer umfassenden Klärung aller für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Täters bedeutsamen Fragen.

Hierzu folgendes Beispiel: Im Fall X hatte der Täter unter Alkoholeinfluß gehandelt. Die nervenfachärztliche Untersuchung ergab eine leichte Hirnschädigung. Da die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen dieser Hirnschädigung und der Aggressivität des Angeklagten unter Alkoholeinfluß nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen war und gegebenenfalls die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten dadurch hätte beeinflusst sein können, wäre diese Frage, die in dem psychiatrischen Gutachten ausdrücklich nicht behandelt worden war und zu dieser Zeit mangels Feststellungen hierzu auch noch nicht berücksichtigt werden konnte, durch entsprechende Befragung des Sachverständigen noch zu klären gewesen.

#### **Anforderungen an den Sachverständigen**

Insoweit bedarf es aber auch der aktiveren Mitarbeit der Sachverständigen. Unseres Erachtens machen die Sachverständigen noch zuwenig Gebrauch davon, erforderliche Hinweise zu einer auch gegebenenfalls weiteren Sachaufklärung in bezug auf den von ihnen zu untersuchenden Komplex zu geben. Dazu sind aber die Sachverständigen berechtigt und auch verpflichtet. Das entspricht ihrer Rolle als Helfer des Gerichts, die dazu berufen sind, in der konkreten Sache an der Erforschung der objektiven Wahrheit mitzuwirken.

Der psychiatrische Sachverständige soll dem Gericht die von ihm auf Grund seiner speziellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wahrgenommenen und erkannten Umstände, die Aufschluß über die geistige Beschaffenheit des Angeklagten geben, umfassend unterbreiten. Er soll sich in seinem Gutachten dazu äußern, ob der Angeklagte im Zeitpunkt der Tat an einer Bewußtseinsstörung, einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Geistesschwäche gelitten hat und ob er es für gegeben erachtet, daß infolge des festgestellten Geisteszustandes des Angeklagten dessen Fähigkeit, das Un-erlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, im Zeitpunkt der Tat ausgeschlossen oder erheblich vermindert war.

Um das Gericht in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB vorliegen, sind im Gutachten detailliert die Faktoren dazulegen, die die Einsichts- oder Willensbestimmungsfähigkeit des Täters in bezug auf deren Vorliegen, deren völligen Ausschluß oder deren erhebliche Verminderung kennzeichnen.

An dieser Stelle bedarf es des Hinweises an die Gerichte, daß es fehlerhaft ist, davon auszugehen — wie in Einzelfällen geschehen —, der Angeklagte habe zum Zeitpunkt der Tat die Verwerflichkeit seines Handelns

nicht erkannt. Nicht darauf kommt es an, daß er nicht oder nicht voll erkannt hat, sondern darauf, ob seine Fähigkeit zur Einsicht oder zum Handeln nach dieser Einsicht ausgeschlossen oder erheblich vermindert war. Die Gesellschaft fordert auch von dem kranken Menschen, daß er seine — und seien es auch verminderte — Fähigkeiten voll einsetzt.

Damit der Psychiater seiner Aufgabenstellung gerecht werden kann, sollten sich die Gerichte und zuvor schon die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsorgane bemühen, in ihren Beweisersuchen an den psychiatrischen Sachverständigen an Hand des Tatgeschehens und der sich aus dem Akteninhalt ergebenden Hinweise auf den Geisteszustand des Angeklagten die zu analysierenden Tatsachen und die eine spezielle Sachkunde erfordernden Fragen zu bezeichnen. Diese konkret formulierten Beweisersuchen bedeuten aber, worauf schon hingewiesen wurde, keine dahingehende Einschränkung der Tätigkeit des Sachverständigen, daß er nicht dazu berechtigt wäre, im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeitsmethode liegende Beobachtungen anzustellen und spezielle Fragen, wie z. B. die Erforschung der Krankheitsgeschichte usw., zu klären. Unter Umständen kann es auch notwendig sein, daß der Sachverständige zur Abgabe des von ihm geforderten Gutachtens noch Feststellungen braucht, die nur durch weitere von dem Untersuchungsorgan, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vorzunehmende Beweiserhebungen geliefert werden können. In diesen Fällen obliegt es dem Gutachter — ausgehend von seiner aktiven Rolle als Helfer des Gerichts —, entsprechende Hinweise zu geben.

Der Sachverständige soll alle für sein Gutachten bedeutsamen Umstände aus dem objektiven Geschehensablauf, dem Verhalten des Angeklagten und den Anlässen seines Handelns, kennen und berücksichtigen, weil die medizinischen Schlußfolgerungen eines Untersuchungsergebnisses nicht allgemein, sondern tatbezogen sein müssen.

Das umfassende Erkennen und Berücksichtigen von Fakten, die für die psychiatrische Begutachtung erheblich sind, erfordert in der Regel die Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung. Das gilt besonders dann, wenn das beigezogene nervenärztliche Gutachten beispielsweise besagt, daß beim Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB bejaht werden müßten, falls sich der hirngeschädigte, leicht erregbare Angeklagte in affektprovokierenden Umständen befunden hat, und wenn erst die Beweisaufnahme eine sichere Grundlage für die Entscheidung der Frage bieten kann, ob das Handeln des Angeklagten von derartigen Umständen beeinflusst war. In solchen Fällen darf das Gericht auf die Anhörung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht verzichten.

Im Gegensatz zu den meisten technischen Gutachten, die sich auf im allgemeinen feststehende Fakten gründen, die im Ergebnis der Hauptverhandlung kaum noch einer Veränderung unterliegen, ist es für die Erstattung des psychiatrischen Gutachtens unerlässlich, von dem in der Beweisaufnahme festgestellten Gesamtverhalten des Angeklagten und den Begleitumständen der dem Angeklagten als strafbar zur Last gelegten Handlung auszugehen, da maßgebend für die Entscheidung der in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt ist. In der Hauptverhandlung sollte der Sachverständige auch von dem ihm zustehenden Recht, Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu stellen — deren Klärung ihn in die Lage versetzt, eine umfassende sachverständige Stellungnahme zu dem medizinischen Kriterium des § 51 Abs. 1 und 2 StGB abzugeben —, mehr Gebrauch machen, als dies gegenwärtig geschieht.